

Aber auch, wo 1 und 3 übereinstimmen, sind wir nicht sicher, genau den Text zu haben, den die Original-Hs. des zweiten Theiles bot, da 3 ja auch von Red. I. (durch Vermittelung der Red. II.) beeinflusst ist; bis zum Original des ersten Theiles reicht unsere Ueberlieferung vollends gar nicht hinauf. Die Schreibfehler 'Plidthr.' für 'Plichthr.' (a. 714—718), 'de regibus Francorum ex antiqua Meroingorum stirpe descendentium' für 'descendentibus' (a. 751, S. 346, 21), 'duobus' für 'II.' = 'secundo [proelio]' (a. 775, S. 349, 1), 'godafridus rex Danorum Abodritos bello adgressos' für 'adgressus' (a. 806, S. 354, 8), 'Hildigardis' für 'Liutgardis' (a. 800, S. 352, 22) u. a. braucht man also dem Verfasser des ersten Theiles nicht zur Last zu legen, obgleich sie in allen Hss. stehen. Indessen Fehler wie 811 'Tres . . . exercitus . . . missi: unus in Linones . . . , alterum (= Ann. Laur., wo es aber vorher heisst 'exercitus misit') in Pannonias . . . , tertium in Brittones . . .' oder 820 'Fruges quoque vel colligi non poterant vel collecta (= Ann. Laur., wo es sich aber auf 'frumenta' bezieht) putruerunt', müssen doch wohl schon dem Original angehaftet haben und zeigen, dass man nicht alle Flüchtigkeitsfehler von dem Verfasser auf die Abschreiber abwälzen darf.

Da wir den ersten Theil aus den Hss. im besten Fall in derjenigen Abschrift herzustellen vermögen, welche der Verfasser des zweiten seiner Arbeit vorangestellt hat, so können wir ferner auch gar nicht wissen, ob diese vielleicht schon 838 angefertigte Abschrift wirklich schon das ganze Werk jenes 'Enhardus' umfasste, oder ob dasselbe nachher noch weiter fortgesetzt wurde. Davon wird weiter unten die Rede sein. Das Ende des zweiten Theiles hat uns die Red. III. (Hs. 3) in der ursprünglichen Form erhalten; es handelt sich nur noch darum, das 'Huc usque Ruodolfus' der Hs. 1 hier richtig unterzubringen und den Anhang, in welchem u. a. Rudolfs Tod erzählt wird, von dessen eigener Arbeit zu scheiden. In der Hs. 1 steht die Notiz bei dem Ende des Jahres 863 zu dem Satze 'Scripturam autem utriusque partis quisquis curiosus scire voluerit, in nonnullis Germaniae locis poterit invenire'. Statt dieses Satzes enthält aber der ursprüngliche Text, wie ihn Hs. 3 darbietet, die Aktenstücke selbst, und es ist also kein Grund vorhanden, diese mit Pertz dem dritten Theile zuzuweisen. Da sie noch zum Jahre 863 gehören, so müssen sie den Schluss von Rudolfs Werk gebildet haben.

Für den dritten Theil gebührt der Hs. 1 als der Vertreterin der Red. I. durchaus der Vorrang; die gemeinsamen Abweichungen von 2 und 3 ergeben die Lesarten der Red. II., behalten aber, wenn man für Red. I. und II. den gleichen Urheber annimmt, immerhin den Werth authentischer Aenderungen und Zusätze des Verfassers. Freilich wird man dabei